LAND BRANDENBURG
Naturschutzbeirat
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Jenny Hammerich / Prof. Dr. Ralf Bloch
Vorsitzende des Naturschutzbeirats
des MLEUV im Land Brandenburg

Tel +49 (0)3334 657 -342 / -362
Jenny.Hammerich@hnee.de / Ralf.Bloch@hnee.de

25.06.2025

An die Abgeordneten des Landtages,
insbesondere die Mitglieder des Sonderausschusses Bürokratieabbau
und des Ausschusses für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Information an Ministerin Hanka Mittelstädt

Stellungnahme des Naturschutzbeirats des MLEUV zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der BSW-Fraktion - Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt (Drucksache 8/956) sowie dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der BSW-Fraktion - Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt - Drucksache 8/956 vom 09.05.2025 (Drucksache 8/1044)

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Liedtke,
Sehr geehrter Herr Penquitt,
Sehr geehrter Herr Hünich,
Sehr geehrte Mitglieder des Sonderausschusses Bürokratieabbau und des Ausschusses für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,

Der Naturschutzbeirat des Landes Brandenburg begrüßt grundsätzlich den Abbau bürokratischer Hürden. Dieser ist auch im Bereich Landnutzung und Umwelt erforderlich, wenn hierdurch langwierige Verfahrensabläufe und Entscheidungsprozesse effizienter gestaltet werden können. Gemeint ist hiermit jedoch nicht der Abbau von wichtigen Normen und Verfahrensschritten im Naturschutz, wie es zum Teil im o. g. Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Aus der Sicht des Beirats steht dieser Gesetzesentwurf im Widerspruch zum Koalitionsvertrag, in dem ausgeführt wird, dass „(..)*unsere Naturreichtümer der größte Schatz unserer Heimat sind*“ und dass Sie unsere „*natürlichen Ressourcen und Lebensräume bewahren (wollen), um die Lebensgrundlagen für heutige und zukünftige Generationen zu sichern*“ (2145-2147).

Der Naturschutzbeirat plädiert daher dafür, den Gesetzentwurf insbesondere unter Artikel 2 (Änderungen des BbgNatSchAG) folgendermaßen zu überarbeiten:

1. Artikel 2, Punkt 8 des Gesetzesentwurfs (Einfügen von Absatz 3a in § 8 Absatz 3) zu diversen pauschalen **Genehmigungsfreiheiten in Landschaftsschutzgebieten** (LSG) ist zu streichen bzw. deutlich zu ergänzen.

2. Artikel 2, Punkt 9 des Gesetzentwurfs (Wegfall § 26 Satz 5 und 6 oder Wegfall § 2) zur **Abschaffung des Vorkaufsrechts** ist zu streichen.

3. Artikel 2, Punkt 10 des Gesetzentwurfs (§ 36 Einfügen von Absatz 2 und 3) zur **Änderung des Mitwirkungsrechts von anerkannten Naturschutzvereinigungen** ist zu streichen.

4. Artikel 2, Punkt 11 des Gesetzentwurfs (Änderung des §37) zur **Einschränkung der Klagebefugnis der anerkannten Naturschutzvereinigungen** ist zu streichen.

5. Artikel 2, Punkt 4 und 5 des Gesetzentwurfs (Wegfall §4) zur **gemeinsamen Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen (LRP)** ist zu ergänzen

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Naturschutzbeirat wie folgt Stellung und weist auf die möglichen Konsequenzen einer Verabschiedung des Artikelgesetzes in der vorliegenden Form hin:

Der Naturschutzbeirat positioniert sich gegen pauschale Genehmigungsfreiheiten in LSG. Diese sind aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, weil sie den Zielen des Biodiversitäts- und Landschaftsschutzes verankert im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) widersprechen. Eine differenzierte, einzelfallbasierte Bewertung bleibt erforderlich, um die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes aufrechtzuerhalten.

Die pauschale Zulassung "landschaftsintegrierter Agri-Photovoltaik" in LSG – wie sie der Entwurf in § 8 Abs. 3a vorsieht – hebelt den bestehenden Schutzstatus dieser Gebiete faktisch aus. Der verwendete Begriff „landschaftsintegriert“ ist fachlich nicht etabliert, nicht rechtsverbindlich definiert und bietet daher keinen objektivierbaren Prüfmaßstab. Ohne jede flächenmäßige Begrenzung oder Prüfung der standortspezifischen Gegebenheiten könnte dadurch die vollständige Überbauung von LSG-Flächen ungeachtet der ökologischen, landschaftlichen und regionalen Besonderheiten erfolgen – was dem Schutzzweck nach § 26 BNatSchG entgegensteht. Der Wert unzerschnittener und unversiegelter Räume gewinnt in den Schutzbemühungen um die einheimische Biodiversität und intakte Landschaft ständig weiter an Priorität.

Ein erklärtes Ziel von LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen hierauf sind bisher nicht hinreichend untersucht. Studien belegen u. a. negative Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit die aus der Installation der Anlagen resultieren[1]. Zur Untersuchung dieser Zielkonflikte befürwortet der Naturschutzbeirat die Einrichtungen von Pilotanlagen wie z.B. die Testanlage am Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) in Müncheberg.

Eine pauschale Genehmigungsfreistellung ohne standortbezogene Prüfung steht im klaren Widerspruch zu den Vorgaben des § 26 BNatSchG und ist daher bundesrechtlich nicht haltbar. Derartige Eingriffe sind nur über das bestehende Instrumentarium der Ausnahmen und Befreiungen zu regeln – ggf. unter Erstellung und Einbeziehung eines Kriterienkatalogs, der eine standardisierte, aber dennoch einzelfallbezogene Bewertung ermöglicht. Dieser könnte untergesetzlich geregelt und bei Bedarf dynamisch angepasst werden. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) gibt fachlich fundierte Hinweise, wie ein solches Vorgehen aussehen kann[2].

Vor diesem Hintergrund ist auch zu betonen, dass der Koalitionsvertrag ausdrücklich vorsieht, künftige Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern oder Parkplätzen zu errichten und keine PV- oder Windkraftanlagen in Schutzgebieten zuzulassen (443-446). Der aktuelle Gesetzesentwurf widerspricht dieser Vereinbarung.

Der Naturschutzbeirat positioniert sich gegen die Streichung des §26 Abs. 5 und 6 sowie der Abschaffung des §26 im Ganzen. Das Vorkaufsrecht ist bundesweit ein bewährtes, effizientes Instrument, das den Staat entlastet und den Naturschutz stärkt. Die Streichung dieser Gesetzesstellen wäre fachlich unbegründet und würde die Zielerreichung im Flächennaturschutz erschweren. Von Punkt 9 des Gesetzesentwurfs sollte daher gänzlich abgesehen werden.

In Brandenburg stehen 8,2 % der Landesfläche unter Naturschutz (LFU, 2025). Diese Gebiete sind essenziell für den Erhalt der Biodiversität und die Umsetzung nationaler und europäischer Naturschutzziele zu bewahren.

Ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzverbänden und Stiftungen ist insbesondere dann relevant, wenn das Land selbst aus finanziellen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, Schutzflächen zu erwerben. Gemeinwohlorientierte Dritte – etwa anerkannte Naturschutzvereinigungen – die bereit und in der Lage sind, diese Verantwortung zu übernehmen, entlasten damit den Staat Diese übernehmen im Rahmen ihrer anerkannten Aufgaben die Pflege, Entwicklung und Sicherung von Schutzflächen – häufig in effizienter, ortsnaher und projektfinanzierter Weise. Auch bei bestehendem Schutzstatus erleichtert Eigentum diese langfristige Pflege und Entwicklung. Eine Abschaffung des Vorkaufsrechts würde zu einer höheren Belastung der staatlichen Strukturen führen, die diese Aufgaben dann selbst übernehmen müssten. Aus Gründen des Bürokratieabbaus erscheint der Wegfall des Instruments nicht nachvollziehbar und zielführend, sondern kontraproduktiv.

Der Naturschutzbeirat positioniert sich gegen die vorgeschlagene Neuregelung des § 36 BbgNatSchAG. Die geplante Änderung des § 36 BbgNatSchAG ist weder mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar noch zielführend im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigung. Sie gefährdet die Qualität von Verwaltungsentscheidungen, erhöht die Belastung der Gerichte und widerspricht dem Prinzip der Beteiligung als Grundpfeiler moderner Umweltpolitik. Von der Änderung sollte daher abgesehen werden oder eine Ausgestaltung als ermöglichende Kann-Regelung erfolgen.

Die Formulierung der geplanten Neufassung widerspricht § 63 Abs. 4 BNatSchG, der eine Beteiligung nur dann entbehrlich macht, wenn konkret – und nach behördlicher Prüfung – keine oder nur geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die vorgeschlagene pauschale Ausnahme vom Beteiligungsrecht ohne Einzelfallprüfung ist daher bundesrechtswidrig. Der Landesgesetzgeber darf nach Bundesnaturschutzgesetz lediglich ermächtigen, nicht jedoch verpflichten, auf eine Beteiligung zu verzichten. Es bleibt zudem unklar, nach welchen Maßstäben die Bewertung „geringfügiger Auswirkungen“ erfolgen soll, wer diese vornimmt und ob dabei die Naturschutzverbände einbezogen werden.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen dient der Erfüllung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Ihre Hinweise und fachlichen Beiträge unterstützen die Behörde bei der Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen. Ohne diese Zuarbeit muss die Behörde eigenständig einen erhöhten Aufwand betreiben, um alle relevanten Informationen zu beschaffen. Die Durchsicht der Stellungnahmen verursacht im Verhältnis zu deren Nutzen keinen unverhältnismäßigen Aufwand – im Gegenteil: Sie führt tendenziell zu einer Entlastung der Verwaltung und zu fundierten Entscheidungen.

Die Annahme, dass Beteiligung von Verbänden Verfahren verzögert, ist nachweislich unzutreffend. Vielmehr tragen die Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen dazu bei, Sachverhalte frühzeitig zu klären und fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Dies reduziert nicht nur den Ermittlungsaufwand der Behörden, sondern auch die Wahrscheinlichkeit rechtlicher Auseinandersetzungen im Nachgang.

Bei Beibehaltung der Regelung, sollte sie als „Kann“-Regelung formuliert werden. Dies erlaubt es den Behörden in klar begründeten Fällen von einer Beteiligung abzusehen, eröffnet aber gleichzeitig die Möglichkeit zur Verständigung mit den Verbänden. Dies schafft Rechtssicherheit und bewahrt das bewährte Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft im Naturschutz.

Der Naturschutzbeirat positioniert sich gegen die Änderung des § 37. Eine Einschränkung der Klagebefugnis der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist auch mit Blick auf völker- und europarechtlichen Vorgaben nicht sinnvoll.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Landesgesetzgeber keine Klagerechte anerkannter Umweltvereinigungen im Umweltbereich abschaffen kann, soweit diese auf völker- oder europarechtlichen Vorgaben und der hierzu ergangenen Rechtsprechung beruhen. Diese Rechte bestehen unabhängig von landesrechtlichen Regelungen fort.

Gerichtliche Verfahren dienen in diesem Kontext ausschließlich der Sicherstellung gesetzeskonformen Verwaltungshandelns. Eine Einschränkung der Klagerechte würde im Ergebnis zu einem Anstieg rechtswidriger Verwaltungsentscheidungen führen, da diese mangels gerichtlicher Kontrolle nicht korrigiert werden könnten. Dies würde das Vollzugsdefizit vergrößern und steht im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Prinzip der Gesetzesbindung der Verwaltung.

Das Streichen von §4, der gemeinsamen Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen (LRP) (Artikel 2, Punkt 4 und 5 des Gesetzenwurfs) ist vertretbar. Allerdings betont der Naturschutzbeirat die generelle Wichtigkeit von LRP nicht zuletzt für die naturverträgliche räumliche Steuerung erneuerbarer Energien, Leitungstrassen und sonstiger Infrastrukturvorhaben und verweist auf § 10 BNatSchG, der besagt, dass LRP mindestens alle 10 Jahre fortzuschreiben sind

Aktuelle Studien belegen, dass der Erhalt und die Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften nur erreicht werden kann, wenn eine Vielzahl verschiedener lokaler Maßnahmen auf einer größeren regionalen Fläche umgesetzt wird[3]. Statt der Möglichkeit der gemeinsamen LRP sollten untergesetzliche Verfahrensregelungen zur regelmäßigen Aktualisierung der flächendeckenden LRP eingeführt werden, wie in § 10 (4) BNatSchG gefordert. Derzeit ist der LK Märkisch-Oderland der einzige Landkreis in Deutschland, der keinen LRP aufweist[4].

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Arbeit zum Themenfeld Bürokratieabbau im Bereich Landnutzung und Umwelt zu unterstützen und zu den aufgelisteten Aspekten und darüber hinaus weiter Stellung zu beziehen.

In der Hoffnung, Ihre Aufmerksamkeit auf die Änderung dieser Teile des Gesetzentwurfes zu lenken und damit eine Landespolitik und Lebensgrundlage für heutige und zukünftige Generationen zu sichern, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Dr. Jenny Hammerich & Prof. Dr. Ralf Bloch

Vorsitzende des Naturschutzbeirats des MLEUV im Land Brandenburg

Quellenangaben

[1] Dvořáčková, H., Dvořáček, J., Vlček, V., & Růžička, D. (2024). Are the soils degraded by the photovoltaic power plant?. Cogent Food & Agriculture, 10(1), 2294542.

[2] KNE (2022) Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-327b_zu-photovoltaik-freiflaechenanlagen-in-landschaftsschutzgebieten/

[3] Oppermann J. Hoffmann & T. Wahrenberg (2021): Veränderungen der Segetalflora, der Tagfalter und der Vögel von 1991 zu 2020 in Ackerbaugebieten Brandenburgs bei unterschiedlicher Bewirtschaftung mit Hinweisen für den Biodiversitätsschutz, 18.05.2021, Trebnitz, Folie 2

[4] Bundesamt für Naturschutz (2021): Übersichtskarte der Landschaftsrahmenplanung in Deutschland https://www.bfn.de/daten-und-fakten/landschaftsrahmenplanung-deutschland